

Vereinbarung österreichischer Schulbuchverlage und der Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren zum Umgang mit Texten im Rahmen der gesetzlich geregelten Freien Werknutzung

Präambel

Literarische Texte, Gedichte, Prosa, Dramen, Essays sind Kunstwerke. Sie dürfen nach dem Urheberpersönlichkeitsrecht nicht entstellt wiedergegeben werden. Dies gilt auch für den Bereich der Freien Werknutzung.

Die Freie Werknutzung im Bildungsbereich ist das geeignete Instrument, jungen Menschen die Begegnung mit literarischen Werken nach den Kriterien der jeweils gültigen Lehrpläne bei leistbarem Aufwand für die Schulbuchverlage zu ermöglichen. Auch wird dadurch garantiert, daß das gesamte literarische Schaffen für Bildungszwecke zur Verfügung steht.

Aus unterschiedlichen Gründen entsprach in der Vergangenheit die Übernahme von Originaltexten in Lehrbücher und andere Unterrichtsbehelfe vielfach nicht der von den Urhebern zu Recht erwarteten Qualität. Verschärft wurde das Problem durch Umstände, die sich aus der Rechtschreibreform 1996 und deren teilweiser Rücknahme bzw. Weiterentwicklung in den Jahren seither ergaben.

Die unterzeichneten Schulbuchverlage sowie die IG österreichischer Autorinnen und Autoren sind übereingekommen, die unten im Detail ausgeführte freiwillige Vereinbarung abzuschließen, um in Zukunft der österreichischen Schule die bestmögliche Wiedergabe literarischer Kunstwerke ganz oder in Ausschnitten anbieten zu können.

Als Voraussetzung für diese Vereinbarung wird von beiden Parteien sowie dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) folgendes außer Streit gestellt:

Die freiwillige Vereinbarung bezieht sich auf Texte österreichischer Autorinnen und Autoren, deren Werke urheberrechtlich geschützt sind.

Die Schulbuchverlage haben gemäß der Freien Werknutzung das Recht, Ausschnitte zu publizieren bzw. ausgewiesene Kürzungen an den gewählten Werkausschnitten vorzunehmen.

Die je gültige amtliche Rechtschreibung ist im Bildungsbereich verpflichtend anzuwenden. Das BMUKK stellt unmißverständlich klar, daß urheberrechtlich geschützte literarische Texte davon nicht betroffen sind. Die freie Werknutzung räumt keinerlei Bearbeitungsrechte ein. Auch Rechtschreibanpassungen (inklusive Interpunktion) bedürfen der Einwilligung der Urheber oder ihrer Erben bzw. einer von beiden Seiten akzeptierten Grundsatzregelung, wie sie mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung gegeben ist.

Wie von namhaften Schriftstellerinnen und Schriftstellern in zahlreichen Publikationen ausführlich dargelegt, bestehen zwischen der schriftlichen Wiedergabe von Sprache und dem gesprochenen Akzent bzw. semantischen Aspekten Beziehungen, die durch amtliche Orthographieregelwerke in gewissen Bereichen nur unzulänglich abgebildet werden. Im Rahmen der Freiheit der Kunst nehmen Autorinnen und Autoren das Recht in Anspruch, eine vom verordneten Standard abweichende Rechtschreibung zu verwenden. Dieses Recht auf Integrität eines Kunstwerkes schließt ausdrücklich die Ablehnung ganzer Orthographiereformen oder bestimmter Teile davon ein. Ab der 9. Schulstufe wird allen österreichischen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten, literarische Werke im Rechtschreiboriginal kennenzulernen, auch wenn, etwa in der s-ss-ß-Schreibung, kein automatischer Zusammenhang mit ästhetischen Überlegungen der Urheber gegeben scheinen mag. Ob sich ein literarisches Kunstwerk auch durch seine Orthographie definiert, liegt im Ermes-

sen der Urheber oder ihrer Erben. Den Schulbuchverlagen steht es frei, in geeigneter Form auf den Umstand zu verweisen, daß Texte abweichend vom amtlichen orthographischen Regelwerk publiziert werden.

Die Publikation urheberrechtlich geschützter literarischer Werke oder Werkausschnitte in Lehrbüchern und anderen Unterrichtsbehelfen der ersten acht Schulstufen setzt das Einverständnis der Urheber oder ihrer Erben voraus, orthographische Anpassungen an das amtliche Regelwerk vornehmen zu dürfen. Dieses Einverständnis wird als gegeben angesehen, wenn die betreffenden Autorinnen, Autoren und Erben sich nicht auf die Liste derer setzen lassen, die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung über beabsichtigte Veröffentlichungen und deren Gestalt im Rahmen der Freien Werknutzung informiert werden müssen.

Die Partner der Vereinbarung

Die *IG österreichischer Autorinnen und Autoren* wurde 1971 als gemeinsame Verhandlungsdelegation österreichischer Schriftstellerverbände gegründet und 1981 als eigenständige Mitgliedsorganisation neu aufgebaut. Sie vertritt derzeit rund 4.000 Mitglieder sowie ca. 70 Mitgliedsverbände und ist unter anderem in folgenden Bereichen aktiv: Förderung und Wahrung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der österreichischen Schriftstellerinnen und Schriftsteller – insbesondere Vertragspartnern und Behörden gegenüber; generelle und individuelle soziale und rechtliche Beratung und Information; Rechtsberatung und Rechtsschutz in vertraglichen Angelegenheiten und in allen Fällen von Zensur; Initiativen auf dem Gebiet des Steuer-, Sozial- und Urheberrechts; Entwicklung und Begutachtung von für schriftstellerisches Arbeiten relevanten Gesetzen und generellen vertraglichen Regelungen.

Die *österreichischen Schulbuchverlage* entwickeln und vertreiben im Rahmen der österreichischen Schulbuchaktion approbierte Schulbücher und Unterrichtsmaterialien.